



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

NAME  
Dr. Alexander Kettinger

Gemeinsame Einrichtungen  
Kommunale Jobcenter  
Landkreise  
Kreisfreie Städte  
Bezirke  
Regierungen

TELEFON  
089 1261-1454

TELEFAX  
089 1261-1638

E-MAIL  
referat-I3@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Bundesagentur für Arbeit  
- Regionaldirektion Bayern -  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Bezirkstag  
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege  
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie  
Kommunaler Prüfungsverband  
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

I3/6074.04-1/135

31.05.2019

**Vollzug des SGB II, SGB XII und des BKGG;  
hier: § 28 Abs. 3 SGB II (ggf. i.V.m. § 6b BKGG), § 34 Abs. 3 SGB XII (Schulbedarf)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Hinweise ersetzen unser AMS vom 27.08.2018 zu o.g. Thematik. Dieses wird aufgehoben.

Inhaltliche Änderungen ergeben sich im Wesentlichen durch die gesetzlichen Änderungen zum 01.08.2019. Zudem erging aktuell eine Entscheidung des Bundessozialgerichts zu

// Zukunftsministerium  
Was Menschen berührt.

Mehrbedarfs- bzw. Härtefallregelungen bei Schulbüchern und fehlender Lernmittelfreiheit (siehe D.).

Aufgrund von § 6b Abs. 2 BKG sind die folgenden Ausführungen auch auf Leistungsrechtlich nach dem BKG anwendbar.

In Kürze finden Sie dieses Rundschreiben auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> (dort unter Ziffer 3 Buchstabe c).

Des Weiteren verweisen wir auf unsere Rundschreiben zu den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen und Verfahrensbedingungen hin (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> (dort Ziffer 3 Buchstabe a).

## Inhaltsverzeichnis

A. Voraussetzungen .....	3
I. Maßgeblicher Zeitpunkt .....	3
1. SGB II / BKG .....	3
a. Grundsatz .....	3
b. Ausnahmen nach Rechtslage bis zum 31.07.2019 .....	4
aa. Gesetzliche Ausnahme: Individuell späterer Schulbeginn .....	5
bb. Keine weiteren Ausnahmen .....	5
c. Ausnahmen nach Rechtslage ab 01.08.2019 .....	7
aa. Gesetzliche Ausnahme: Individuell späterer Schulbeginn .....	7
bb. Gesetzliche Ausnahme: Individuell maßgeblicher Zeitpunkt .....	8
2. SGB XII .....	8
a. Grundsatz .....	8
b. Ausnahmen nach Rechtslage bis zum 31.07.2019 .....	9
aa. Rechtskreiswechsler aus dem SGB II in das AsylbLG/SGB XII .....	9
bb. Rechtskreiswechsler aus dem AsylbLG/SGB XII in das SGB II .....	10
cc. Individuell späterer Schulbeginn im Laufe des ersten Schulhalbjahrs (September bis Januar) .....	10
dd. Ausnahme: Individuell späterer Schulbeginn im Laufe des zweiten Schulhalbjahrs (Februar bis Juli) .....	11
c. Rechtslage ab 01.08.2019 .....	11

II. Schüler .....	11
III. Hilfebedürftigkeit .....	12
IV. Antrag .....	12
B. Leistungsumfang.....	12
I. Pauschale Geldleistung .....	12
II. Höhe der Leistung .....	13
1. Keine empirische Berechnung.....	13
2. Abgrenzung zum Regelbedarf.....	15
III. Auszahlung .....	16
C. Nachweis .....	16
I. Nachweis über Schulbesuch.....	16
II. Nachweis über zweckentsprechende Verwendung der Leistung.....	16
D. Exkurs: Mehrbedarfs- bzw. Härtefallregelungen nach §§ 21 Abs. 6, 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II, 37 SGB XII .....	17
I. Mehrbedarf nach §§ 21 Abs. 6 SGB II.....	17
II. Härtefallklausel nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II, 37 SGB XII.....	20

## A. Voraussetzungen

### I. Maßgeblicher Zeitpunkt

Die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen der §§ 28 Abs. 3 SGB II, 34 Abs. 3 SGB XII (z.B. Eigenschaft als Schüler, Hilfebedürftigkeit) müssen bei den verschiedenen Gesetzen (SGB II, SGB XII, BKG) je nach Konstellation zu bestimmten maßgeblichen Zeitpunkten vorliegen. Fallen die Leistungsvoraussetzungen nach diesen Zeitpunkten weg, so wird die Leistungsgewährung nicht rechtswidrig. Die Leistung kann auch nicht zurückgefordert werden, denn im Moment der Gewährung handelte es sich um eine rechtmäßige Gewährung.

#### 1. SGB II / BKG

##### a. Grundsatz

Maßgebliche Stichtage für das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen im Bereich des SGB II und des BKG sind grundsätzlich bundeseinheitlich für die Tranche von 100 Euro (ab 01.08.2019) bzw. 70-Euro (bis zum 31.07.2019) der 1. August sowie für die Tranche von 50 Euro (ab

01.08.2019) bzw. 30-Euro (bis zum 31.07.2019) der 1. Februar des jeweiligen Jahres (§ 28 Abs. 3 Satz 1 SGB II). Dem Wortlaut nach regelt § 28 Abs. 3 SGB II auch abweichend vom Regelfall des § 42 Abs. 1 SGB II (monatlich im Voraus) den Zeitpunkt der Erbringung der Leistung für die Verwaltung.

Im Bereich des SGB II und des BKGG kommt es nicht darauf an, ob an diesem Tag das Schuljahr tatsächlich schon begonnen hat oder nicht. Der tatsächliche Unterrichtsbeginn des ersten Schulhalbjahres ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Er liegt – abhängig vom Ende der Sommerferien – regelmäßig nach dem 1. August. Die gesetzlich vorgegebene Auszahlung zum 1. August wird davon jedoch nicht tangiert. Das „offizielle“ Schuljahr beginnt nach den Schulgesetzen der Länder schließlich bereits am 1. August (z.B. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). Das regelt das sog. Hamburger Abkommen vom 28.10.1964. Unabhängig von den Ferienregelungen in den einzelnen Bundesländern gilt im gesamten Bundesgebiet einheitlich ein Schuljahr vom 1. August bis zum 31. Juli des nächsten Kalenderjahres.

Umgekehrt kann der Bedarf nicht deshalb noch einmal berücksichtigt werden, weil das vorherige Schuljahr am 1. August noch nicht beendet ist, z. B. bei einem Ferienbeginn erst am 3. August.

Der zweite Teil des Bedarfs wird grundsätzlich bundeseinheitlich zum 1. Februar berücksichtigt. Dafür gelten dieselben Grundsätze wie für den (offiziellen) Schuljahresbeginn.

**b. Ausnahmen nach Rechtslage bis zum 31.07.2019**

Die festen Auszahlungszeitpunkte (1. August, 1. Februar) passen aber nicht für Flüchtlingskinder, die unter bestimmten Voraussetzungen bereits unmittelbar nach der Einreise dem SGB II (bzw. BKGG) unterfallen können. Eine vergleichbare Bedarfssituation liegt auch bei Kindern vor, die ursprünglich bereits in Deutschland eingeschult worden waren, ihren Schulbesuch aber

hatten unterbrechen müssen z. B. wegen eines Auslandsaufenthalts oder einer Krankheit und den Schulbesuch nach den Stichtagen wieder aufnehmen (BT-Drs. 18/8909 S. 31 f.). Auch diese Kinder sollen den vollen Schulbedarf erhalten.

**aa. Gesetzliche Ausnahme: Individuell späterer Schulbeginn**

Fällt der erste Unterrichtstag in den Zeitraum von August bis Januar, gelten als maßgebliche Zeitpunkte für die 70-Euro-Tranche der Erste des Monats, in dem der erste tatsächliche Schul- (d.h. Unterrichts)tag fällt, für die 30-Euro-Tranche der 1. Februar. Fällt der erste tatsächliche Schul- (d.h. Unterrichts)tag in den Zeitraum von Februar bis Juli, werden die beiden Tranchen durch eine einzige 100-Euro-Tranche ersetzt und es gilt als maßgeblicher Zeitpunkt der Erste des Monats, in dem der erste tatsächliche Schul- (d.h. Unterrichts)tag fällt (§ 28 Abs. 3 Satz 2 SGB II aF).

**bb. Keine weiteren Ausnahmen**

Abgesehen von § 28 Abs. 3 Satz 2 SGB II aF sieht das Gesetz bis zum 31.07.2019 keine weitere Ausnahme von der stichtagsbezogenen Anspruchsberechtigung vor.

Tritt eine Tatbestandsvoraussetzung erst im Verlauf des jeweiligen Schulhalbjahres nach dem 1. August bzw. nach dem 1. Februar ein, kann ein Bedarf bis zum 31.07.2019 grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts und der vom Gesetzgeber bewusst gewählten Ausdehnung der Stichtagsregelung der Vorgängervorschrift auf zwei Stichtage scheidet auch eine erweiternde Auslegung oder Analogie aus (so auch LSG Nordrhein-Westfalen Ur. v. 22.10.2012 - L 19 AS 1412/12).

Diese Regelung bedeutet jedoch bis zum 31.07.2019 eine Benachteiligung von Familien in den Bundesländern, in denen der Unterricht erst im September beginnt (z.B. Bayern, Baden-Württemberg). Hier

besteht faktisch im September ein Bedarf nach entsprechender Ausstattung, der jedoch bisher in bestimmten Konstellationen nicht zu Leistungen führt.

Grund dafür ist, dass bisher pauschal auf den 1. August abgestellt wird. Problematisch ist dies bisher zum einen für Familien, die erstmals im September zum Unterrichtsbeginn bedürftig werden bzw. einen (Grund-)Antrag stellen.

Probleme ergeben sich bis zum 31.07.2019 auch, wenn ein leistungsberechtigtes Kind zum 1. September zum Unterrichtsbeginn aus dem Rechtskreis des AsylbLG bzw. des SGB XII (dortiger Stichtag: 1. September) in den Rechtskreis des SGB II (dortiger Stichtag: 1. August) wechselt. Hier besteht bisher nach dem Gesetz eine „Leistungslücke“. Das kann nicht der Wille des Gesetzgebers sein. Überdies ist die bisherige Regelung aus diesem Grund verfassungsrechtlich problematisch.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Grundsatzentscheidung vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) die nach damaliger Rechtslage für Kinder geltenden Regelsätze insbesondere im Hinblick auf den nicht berücksichtigten besonderen Bedarf von Schulkindern kritisiert. Daher erscheint diese zeitliche Begrenzung des Anspruchs, zu der lediglich § 28 Abs. 3 Satz 2 SGB II aF eine Ausnahme vorsieht, problematisch. Diese Begrenzung ist nur bedingt mit Gründen „der Verwaltungspraktikabilität“ zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, als der Gesetzgeber die Position „Sonstige Verbrauchsgüter (Schreibwaren, Zeichenmaterial u.a.)“ in Abteilung 09 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe bei der Ermittlung des Regelbedarfs von Kindern zwischen sechs und 17 Jahren unter Hinweis auf das Schulbedarfspaket vollständig unberücksichtigt gelassen hat.

Gleichwohl sind bei Fallkonstellationen bis zum 31.07.2019 weitere Ausnahmen von der Stichtagsregelung abzulehnen, da allein der Gesetzgeber die dargestellte Begrenzung beseitigen oder ändern bzw. weitere Ausnahmen schaffen konnte – was erst mit Wirkung zum 01.08.2019 geschehen ist (vgl. unten).

**c. Ausnahmen nach Rechtslage ab 01.08.2019**

**aa. Gesetzliche Ausnahme: Individuell späterer Schulbeginn**

Die §§ 28 Abs. 3 SGB II nF, 34 Abs. 3 Satz 2 SGB XII nF regeln (ähnlich wie der bisherige § 28 Abs. 3 Satz 2 SGB II aF) Fälle, in denen leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bedarfe anzuerkennen sind – Monat des ersten Schultages beziehungsweise Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt – noch nicht in eine Schule aufgenommen sind oder nach einer Unterbrechung wieder in die Schule aufgenommen werden. Gründe hierfür können beispielsweise sein, dass erst während des laufenden Schuljahres eine Schulbesuchspflicht eintritt, Ausnahmen von der Schulbesuchspflicht enden oder das Schulbesuchsrecht wahrgenommen wird (BT-Drs. 19/7504, 50).

Schülerinnen und Schülern ist für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Bedarf in Höhe von 100 Euro für das erste Schulhalbjahr anzuerkennen, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt (September bis Januar, § 28 Abs. 3 SGB II nF, § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 nF).

Zu berücksichtigen sind 150 Euro, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in bzw. nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt (Februar bis Juli, § 28 Abs. 3 SGB II nF, § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 nF).

Der anzuerkennende Bedarf beträgt 50 Euro, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt (§ 28 Abs. 3 SGB II nF, § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 nF).

**bb. Gesetzliche Ausnahme: Individuell maßgeblicher Zeitpunkt**

Ab dem 01.08.2019 stellt § 28 Abs. 3 Satz 1 SGB II nF nur noch „regelmäßig“ auf den 1. August sowie den 1. Februar des jeweiligen Jahres ab. Dies trägt Fallgestaltungen Rechnung, in denen die Schule zwar regelmäßig und ohne Unterbrechung besucht wird, sich aber ohne die Sonderregelung dennoch kein Leistungsanspruch ergäbe. Dies kann bei einem Rechtskreiswechsel der Fall sein (wenn eine Leistungsberechtigung am 1. August nach dem SGB XII, am 1. September nach dem SGB II besteht), oder bei einem zufälligen Eintritt der Hilfebedürftigkeit erst nach dem jeweiligen Zahlmonat. Eine generelle Verlegung des Zahltermins für ein Bundesland nach dieser Regelung ist aber unzulässig (BT-Drs. 19/8613, 26).

Durch diese Neuregelung können die unter A.I.1.b.bb. problematisierten Fälle gelöst werden.

Eine derartige Abweichung kommt aber nur dann in Betracht, wenn faktisch ein Bedarf nach entsprechender Ausstattung besteht.

## **2. SGB XII**

### **a. Grundsatz**

Die maßgeblichen Zeitpunkte für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen im Bereich des SGB XII sind hingegen ein wenig anders gestaltet:

Für den Bereich des SGB XII sind der „Monat, in dem der erste Schultag (ab dem 01.08.2019 klarstellend: eines Schuljahres) liegt“ und der „Monat, in



dem das zweite Schulhalbjahr (ab dem 01.08.2019 klarstellend: eines Schuljahres) beginnt“ die maßgebenden Zeitpunkte. Der „Monat, in dem der erste Schultag (ab dem 01.08.2019 klarstellend: eines Schuljahres) liegt“ (§ 34 Abs. 3 (Satz 1) SGB XII) ist dabei zweckentsprechend weit auszulegen. Dies bedeutet, dass anders als im Bereich des SGB II grundsätzlich nicht auf einen generellen Stichtag abzustellen ist. Sinn und Zweck der Norm ist es, dass bei leistungsberechtigten Kindern der Schulbedarf, der ihnen typischerweise an ihrem ersten Unterrichtstag entsteht, durch Zahlung einer Pauschale gedeckt wird.

---

Zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres ist hingegen regelmäßig auf den 1. Februar abzustellen.

Die nachfolgenden Beispiele sollen aufzeigen, zu welchem Zeitpunkt Schulbedarfe in welcher Höhe anerkannt werden sollten:

---

Das leistungsberechtigte Kind besucht zum tatsächlichen Beginn des Unterrichts (in Bayern regelmäßig im September) die Schule: In diesem Fall sollte im September, dem „Monat, in dem der erste Schultag (ab dem 01.08.2019: eines Schuljahres) liegt“, der Schulbedarf in Höhe der ersten Tranche anerkannt werden. Sind zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres (regelmäßig im Februar) die Leistungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt, ist die zweite Tranche auszus zahlen.

## **b. Ausnahmen nach Rechtslage bis zum 31.07.2019**

### **aa. Rechtskreiswechsler aus dem SGB II in das AsylbLG/SGB XII**

Probleme können sich jedoch ergeben, wenn ein Wechsel zwischen den beiden Sicherungssystemen erfolgt. Sachliche Gründe für die unterschiedlichen Regelungen in SGB II/SGB XII sind nicht ersichtlich, so dass bei einem Wechsel in das jeweils andere Leistungssystem auf eine Harmonisierung zu achten ist.

Da es sich jeweils um existenzsichernde Leistungen handelt, muss jedenfalls bei einem Wechsel aus dem SGB II in das SGB XII nach dem 01.08. die Leistung nicht erneut erbracht werden, auch wenn der tatsächliche Schuljahresbeginn nach dem 01.08. liegt (Eicher/Luik SGB II § 28 Rn. 27).

**bb. Rechtskreiswechsler aus dem AsylbLG/SGB XII in das SGB II**

Wechselt das leistungsberechtigte Kind zum September aus dem Rechtskreis des AsylbLG bzw. des SGB XII in den Rechtskreis des SGB II (dortiger Stichtag: 1. August), wäre an sich eine „Leistungslücke“ zu befürchten. Um den Schulbedarf dieses Kindes an seinem ersten tatsächlichen Schul- (d.h. Unterrichts)tag im Schuljahr zu decken, sollte in diesem Fall (ausnahms- und übergangsweise bis zum 31.07.2019) auf den offiziellen Schuljahresbeginn in Bayern, den 1. August (vgl. Art. 5 Absatz 1 Satz 1 BayEUG), abgestellt und der Schulbedarf in Höhe von 70 Euro im Rahmen des AsylbLG bzw. SGB XII gewährt werden.

**cc. Individuell späterer Schulbeginn im Laufe des ersten Schulhalbjahrs (September bis Januar)**

Einfacher ist der Fall, wenn das leistungsberechtigte Kind erstmalig bzw. nach einer Unterbrechung des Schulbesuchs (z.B. krankheitsbedingt oder nach einem Auslandsaufenthalt) erst nach dem tatsächlichen Unterrichtsbeginn in die Schule eintritt (beispielsweise im November). Der Schulbedarf in Höhe von 70 Euro wird entsprechend des Zwecks der Norm im November anerkannt, da dies der Monat ist, in dem der individuelle erste Schul- (d.h. Unterrichts)tag liegt. Sind im Februar die Leistungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt, ist die zweite Tranche in Höhe von 30 Euro auszus zahlen.

**dd. Ausnahme: Individuell späterer Schulbeginn im Laufe des zweiten Schulhalbjahres (Februar bis Juli)**

Sofern der Schulbesuch innerhalb des laufenden Schuljahres – erstmalig oder nach einer Unterbrechung des Schulbesuchs (s.o.) – nach Beginn des zweiten Schulhalbjahres im Februar oder später erfolgt, sollte ein Schulbedarf in Höhe von 100 Euro anerkannt werden. Dies entspricht nicht nur dem Sinn und Zweck der Norm, sondern ergibt sich auch aus der Übertragung des vergleichbaren Rechtsgedankens des § 28 Abs. 3 Satz 2 SGB II aF.

---

**c. Rechtslage ab 01.08.2019**

Ab dem 01.08.2019 wird § 34 Abs. 3 SGB XII um einen weiteren Satz ergänzt.

In Bezug auf § 34 Abs. 3 (Satz 1) SGB XII gelten weiterhin die Ausführungen unter A.I.2.a.aa. und cc.

---

Hinsichtlich § 34 Abs. 3 Satz 2 SGB XII verweisen wir auf unsere Ausführungen zur neuen Rechtslage beim SGB II (A.I.1.c.aa.). Damit sind ab dem 01.08.2019 auch die unter A.I.2.b.dd. genannten Fälle (Individuell späterer Schulbeginn im Laufe des zweiten Schulhalbjahres) geregelt.

Durch die Neuregelung des § 28 Abs. 3 Satz 1 SGB II (Individueller maßgeblicher Zeitpunkt; A.I.1.c.bb.) können auch die unter A.I.2.a.bb. genannten Fälle (Rechtskreiswechsler aus dem AsylbLG/SGB XII in das SGB II) berücksichtigt werden

## **II. Schüler**

Leistungen erhalten ausschließlich Leistungsberechtigte, die zum maßgeblichen Zeitpunkt Schülerinnen und Schüler im Sinne von §§ 28 Abs. 1 S. 2 SGB II, 34 Abs. 1 SGB XII sind (siehe dazu unser Rundschreiben zu den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen, veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziff. 3 Buchstabe a).

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Tagespflege geleistet wird, besteht – anders als für den Bedarf nach §§ 28 Abs. 2 SGB II, 34 Abs. 2 SGB XII – keine entsprechende Regelung.

### **III. Hilfebedürftigkeit**

Zum jeweiligen maßgeblichen Zeitpunkt muss zudem eine Hilfebedürftigkeit vorliegen. Die Leistung wird also nur bei Bedarf gewährt, wenn der Leistungsberechtigte hilfebedürftig ist.

---

Für Leistungen nach dem BKGG steht der Bezug von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag an der Stelle der Hilfebedürftigkeit.

### **IV. Antrag**

Zu möglichen Antragsanforderungen verweisen wir auf unser Rundschreiben zu den Verfahrensbedingungen, veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziff. 3 Buchstabe a).

## **B. Leistungsumfang**

### **I. Pauschale Geldleistung**

Die Leistung „für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf“ wird gemäß §§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II, 34a Abs. 2 Satz 3 SGB XII als Geldleistung erbracht. Es handelt sich jeweils um pauschale Zahlungen.

Der Leistungsempfänger kann und muss mit dieser Pauschale selbst wirtschaften und sich das Geld einteilen. Bis zur nächsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket sind dann Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die nachgekauft werden müssen, aus dieser Pauschale zu bestreiten. Über die pauschale Leistung hinaus können grundsätzlich keine weiteren einschlägigen Bedarfe berücksichtigt werden.

Der Gesetzgeber ist auch davon ausgegangen, dass es sich um Bedarfe handelt, die an allen Schulen in gleicher Höhe anfallen (BSG Urt. v. 19.06.2012 –

B 4 AS 162/11). Wegen der Ausgestaltung des Bedarfs als Pauschale führt grundsätzlich auch der parallele Besuch mehrerer Schulen (z.B. Berufsschule und Abendgymnasium) nicht zu einer entsprechenden Vervielfachung der Pauschale. Zwar dürften sich die Aufwendungen für die Schulausstattung durch den parallelen Schulbesuch erhöhen. Allerdings knüpft die Vorschrift weder an die Anzahl der besuchten Schulen an noch an Kriterien, die für die tatsächliche Höhe der Aufwendungen im Einzelfall maßgeblich sind (z.B. Umfang des Unterrichts, Fächer, Schulform, Jahrgangsstufe). Bei einem im Einzelfall besonders umfangreichen oder stark „reduzierten“ Stundenplan ist eine „Aufstockung“ bzw. Absenkung der Pauschale genauso wenig möglich wie bei einem parallelen Besuch mehrerer Schulen.

---

## **II. Höhe der Leistung**

Persönlicher Schulbedarf wird ab dem 01.08.2019 in Höhe von 150 Euro (bis zum 31.07.2019 in Höhe von 100 Euro) pro Schuljahr gewährt.

### **1. Keine empirische Berechnung**

Allerdings hat der Gesetzgeber die Höhe dieser Leistung nie näher begründet bzw. berechnet. Nicht zuletzt deshalb hat das Bundesverfassungsgericht die Vorgängerregelung kritisiert. Das Gericht hat ausgeführt, ohne Deckung der Kosten für notwendigen Schulbedarf drohe hilfebedürftigen Kindern der Ausschluss von Lebenschancen, weil sie ohne deren Erwerb die Schule nicht erfolgreich besuchen könnten. Bei Kindern im Leistungsbezug bestehe die Gefahr, dass ohne hinreichende staatliche Leistungen ihre Möglichkeiten eingeschränkt würden, später ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können. Dies sei mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG nicht vereinbar. § 24a SGB II a.F. füge sich methodisch nicht in das Bedarfssystem ein, weil der Gesetzgeber den notwendigen Schulbedarf eines Kindes nicht empirisch ermittelt habe. Es handele sich offenbar um eine freihändige Schätzung (vgl. BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, 3/09 und 4/09; zustimmend BSG, Urt. v. 18.08.2010 – B 14 AS 47/09 R).

Der Gesetzgeber hat aber in Kenntnis dieser Ausführungen mit folgender Begründung zunächst an dem Betrag von 100 Euro festgehalten (BT-Drs. 17/3404, S. 105): Zum einen handele es sich um eine pauschalierte Leistung. Es sei wegen der höchst unterschiedlichen Anforderungen in einzelnen Bundesländern und bei unterschiedlichen Schulformen im Rahmen der Massenverwaltung nicht leistbar, den jeweiligen Bedarf konkret zu ermitteln. Zum anderen übersteige der Betrag von 100 Euro im Jahr den Wert der Position „Sonstige Verbrauchsgüter (Schreibwaren, Zeichenmaterial u.a.)“ in der Abteilung 09 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008 deutlich. Dieser wäre im Falle ihrer Berücksichtigung je nach Alter des Kindes mit lediglich 1,91 Euro bzw. 2,86 Euro pro Monat (22,92 bzw. 34,32 Euro jährlich) in die Bemessung des Regelbedarfs eingegangen. Angesichts dessen erscheint eine genaue empirische Ermittlung der Pauschale bzw. eine Fortschreibung entsprechend den Regelbedarfsstufen verfassungsrechtlich nicht unbedingt erforderlich. Außerdem habe sich die Leistungshöhe in der Praxis als ausreichend („gute Ausstattung“) bewährt.

Zumindest nach neuerer Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Bedarfsunterdeckung jedenfalls nicht evident (BVerfG Urt. v. 23.07.2014 – 1 BvL 10/12 R; so auch LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 11.12.2017 – L 11 AS 349/17).

Unabhängig davon hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, die Geldleistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf aufzustocken. Dies wird in zwei Schritten umgesetzt, nämlich durch eine einmalige Erhöhung des Schulbedarfspakets auf insgesamt 150 Euro pro Schuljahr zum 01.08.2019 und durch eine Fortschreibung ab dem Jahr 2021.

Da die Fortschreibung des Schulbedarfspakets zusammen mit der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB X erfolgen soll, wird die Regelung zukünftig originär im Rahmen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (§ 34 Abs. 3a SGB XII) getroffen. § 28 Abs. 3 SGB II verweist im Wesentlichen auf diese Regelung.

## 2. Abgrenzung zum Regelbedarf

Der Gesetzgeber will beim Schulbedarf im Wesentlichen die Beschaffung von Schulranzen, Schulrucksäcken, Sportzeug sowie die für den persönlichen Gebrauch und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse) verstanden wissen (BT-Drs. 17/3404, S. 105, 124; hinsichtlich Taschenrechner ausdrücklich auch LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 11.12.2017 - L 11 AS 349/17). Dabei kann die Begründung des Gesetzentwurfs aber nicht dahingehend verstanden werden, dass sie abschließend gemeint ist.

Mit den Leistungen für den persönlichen Schulbedarf werden aber nur Bedarfe gedeckt, die unmittelbar durch den Schulunterricht entstehen. Für die Gewährleistung des Unterrichts selbst sind die Schulen und Schulträger verantwortlich. Die Deckung von Bedarfen, die unmittelbar mit der Durchführung des Schulunterrichts selbst in Zusammenhang stehen, liegt also in der Verantwortung der Schule und darf von den Schulen oder Schulträgern nicht auf das Grundversicherungssystem abgewälzt werden (so ausdrücklich BSG, Urt. v. 10.09.2013 – B 4 AS 12/13 R; a. A. bei Schulbüchern ausdrücklich LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 11.12.2017 - L 11 AS 349/17 mit Hinweis auf BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 - 1 BvL 1/09 u.a.).

Langfristige Gebrauchsgüter – wie etwa ein häuslicher Schreibtisch oder Schreibtischstuhl – sind hingegen aus dem Regelbedarf zu beschaffen (BT-Drs. 17/6773, S. 33). Gegebenenfalls kann die erstmalige Beschaffung eines – gebrauchten – Schreibtisches im Rahmen der Erstausrüstung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II (so auch SG Berlin, Urt. v. 15.2.2012 – S 174 AS 28285/11 WA) bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII erfolgen.

Die Pauschale zum persönlichen Schulbedarf ist auch nicht zum Kauf von Schulbüchern gedacht. Die Begründung des Gesetzentwurfs weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Anschaffung vom Regelbedarf gedeckt ist, soweit die

Länder nicht ohnehin Lernmittelfreiheit gewähren (BT-Dr. 17/4304, S. 104, so auch LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 11.12.2017 - L 11 AS 349/17). Zur Lernmittelfreiheit in Bayern vgl. unten Gliederungsnummer D.II. am Ende.

### **III. Auszahlung**

Die §§ 28 Abs. 3 SGB II, 34 Abs. 3 SGB XII teilen das Schulbedarfspaket grundsätzlich in zwei Tranchen zu den jeweiligen maßgeblichen Zeitpunkten auf. Sie betragen grundsätzlich 100 Euro (ab 01.08.2019) bzw. 70-Euro (bis zum 31.07.2019) sowie 50 Euro (ab 01.08.2019) bzw. 30-Euro (bis zum 31.07.2019). Die Aufteilung trägt Erfahrungen der Praxis Rechnung, wonach mit einer zweiten Auszahlung die bis dahin verbrauchten Gegenstände ersetzt werden können (BT-Drs. 17/3404, S. 105).

Liegt im Schuljahr allerdings nur noch ein Stichtag vor, sind die 150 Euro (ab dem 01.08.2019) bzw. 100 Euro (bis zum 31.07.2019) in einer Tranche auszusahlen.

## **C. Nachweis**

### **I. Nachweis über Schulbesuch**

Sofern in den Akten keine entsprechenden Nachweise enthalten sind, sollte für Kinder, die erstmals eingeschult werden oder eine berufsbildende Schule besuchen, einmalig eine Bestätigung über den Schulbesuch angefordert werden. Als Nachweis der Einschulung kann zum Beispiel die Aufnahmebestätigung der Schule, die Schulbescheinigung oder der Schulausweis dienen.

### **II. Nachweis über zweckentsprechende Verwendung der Leistung**

Hinsichtlich des Nachweises über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verweisen wir auf unser Rundschreiben zu den Verfahrensbedingungen, veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 3 Buchstabe a).



#### **D. Exkurs: Mehrbedarfs- bzw. Härtefallregelungen nach §§ 21 Abs. 6, 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II, 37 SGB XII**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber für die Kinder im Leistungsbezug alle „Befähigungskosten“ zu tragen, die sich aus dem Schulbesuch ergeben (BVerfG Urt. v. 09.02.2010 – 1 BvL 1/09). Der Bund könne sich allenfalls von der Übernahme derartiger Kosten freizeichnen, wenn die Länder die Kosten im Rahmen landesrechtlicher Ansprüche übernehmen (BSG Urt. v. 19.08.2010 – B 14 AS 47/09 R sowie BSG Urt. v. 10.05.2011 B 4 AS 11/10 R). Sofern im Einzelfall übersteigende Bedarfe bestehen, ist eine Abhilfe über §§ 21 Abs. 6, 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II, 37 SGB XII zu prüfen.

---

Der Vollzug der §§ 21 und 24 Abs. 1 SGB II durch gemeinsame Einrichtungen unterfällt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 44b Abs. 3 SGB II der Weisungszuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit und gemäß § 47 Abs. 1 SGB II der Aufsicht des BMAS. Für gemeinsame Einrichtungen sind die Ausführungen zu den §§ 21, 24 SGB II in diesem AMS daher nicht verbindlich.

---

Das BKGG enthält keine den §§ 21 und 24 SGB II vergleichbare Vorschriften und verweist auch insoweit nicht auf das SGB II.

#### **I. Mehrbedarf nach §§ 21 Abs. 6 SGB II**

Nach § 21 Abs. 6 SGB II wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht, der nicht durch den Regelbedarf abgedeckt ist (§ 21 Abs. 1 SGB II).

Ob dies in der jeweiligen Konstellation der Fall ist (z.B. Schulbedarf beim Besuch mehrerer Schulen) haben die zuständigen sowie die weisungsbefugten und aufsichtsführenden Stellen zu entscheiden.

Am 08.05.2019 hat das Bundessozialgericht aktuell zu der Frage der Schulbücher entschieden. Die Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor. Aus diesem Grund

wird nachfolgend die Pressemitteilung des Bundessozialgerichts zitiert (siehe [https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/2019\\_14.html](https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/2019_14.html)):

„Die Kosten für Schulbücher sind vom Jobcenter als Härtefall-Mehrbedarf zu übernehmen, wenn Schüler mangels Lernmittelfreiheit ihre Schulbücher selbst kaufen müssen. Dies hat der 14. Senat des Bundessozialgerichts am Mittwoch, 8. Mai 2019 entschieden (Aktenzeichen *B 14 AS 6/18 R* und *B 14 AS 13/18 R*).

Die Kosten für Schulbücher sind zwar dem Grunde nach vom Regelbedarf erfasst, nicht aber in der richtigen Höhe, wenn keine Lernmittelfreiheit besteht. Denn der Ermittlung des Regelbedarfs liegt eine bundesweite Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zugrunde. Deren Ergebnis für Schulbücher ist folglich nicht auf Schüler übertragbar, für die anders als in den meisten Bundesländern keine Lernmittelfreiheit in der Oberstufe gilt.

Daher sind Schulbücher für Schüler, die sie mangels Lernmittelfreiheit selbst kaufen müssen, durch das Jobcenter als Härtefall-Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II zu übernehmen. Dieser Mehrbedarf wurde aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz eingeführt.

Der Härtefall-Mehrbedarf soll Sondersituationen, in denen ein höherer, überdurchschnittlicher Bedarf auftritt, und sich der Regelbedarf als unzureichend erweist, Rechnung tragen und ist verfassungskonform auszulegen (BVerfG vom 9.2.2010 - 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 - BVerfGE 125, 175; BVerfG vom 23.7.2014 - 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13 - BVerfGE 137, 34).

Aus der Kultushoheit der Länder folgt nichts anderes. Mögliche Konflikte zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Finanzierung der Schulbildung dürfen nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht auf dem Rücken der Schüler ausgetragen werden.

Ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II scheidet aus, weil dieses einen vom Regelbedarf zutreffend erfassten Bedarf voraussetzt, was bei fehlender Lernmittelfreiheit gerade nicht der Fall ist.“

Damit dürfte die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, derzufolge (für die Zeit vor Inkrafttreten des „Schulstarterpakets“) bei Schulbüchern kein Mehrbedarf in Betracht komme (BSG, Urt. v. 19.08.2010 – B 14 AS 47/09 R sowie BSG, Urt. v. 10.05.2011 B 4 AS 11/10 R) obsolet sein.

Das Bundessozialgericht schließt sich offensichtlich vielmehr dem LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 11.12.2017 - L 11 AS 349/17 an: Danach handele sich um eine planwidrige Regelungslücke, dass für durch Lernmittelfreiheit nicht abgedeckte Schulbuchkosten im Gesamtgefüge des SGB II keine auskömmlichen Leistungen vorgesehen seien. Diese planwidrige Regelungslücke sei durch eine analoge Anwendung des § 21 Abs. 6 SGB II zu schließen, soweit der Bedarf im Einzelfall unabweisbar ist.

Das SG Hannover, Beschl. v. 06.02.2018 - S 68 AS 344/18 ER hat sich dieser Argumentation bei der Anschaffung eines PC/Laptops zur Erfüllung schulischer Belange angeschlossen, sofern die Geräte von den Schülern selbst beschafft werden müssen. Das SG ging in seiner Entscheidung noch davon aus, dass die Pauschale seit Einführung 2011 nicht erhöht wurde und daher der Gesetzgeber die veränderte Nutzung elektronischer Geräte im Unterricht nicht durch Anpassung der Pauschale berücksichtigt habe. Die Erhöhung der Schulbedarfspauschale zum 01.08.2019 soll aber gerade auch neue oder geänderte schulische Rahmenbedingungen, z.B. die zunehmende Bedeutung der digitalen Welt auch im schulischen Kontext, berücksichtigen (s. BR-Drs. 17/19).

Für die Entscheidung wird in diesem Zusammenhang von Bedeutung sein, inwieweit Lernmittelfreiheit besteht. Anders als in Niedersachsen als Ausgangsland der Entscheidungen, das eine entgeltliche Schulbuchausleihe hat, erhalten die Schüler

in Bayern die Schulbücher unentgeltlich (Leihe). Geographieatlanten und Formelsammlungen, die als einzige Schulbücher nicht von der Lernmittelfreiheit umfasst sind, erhalten Bezueher der in Art. 21 Abs. 3 BaySchFG genannten Sozialleistungen auf Antrag kostenfrei von der Schule leihweise zur Verfügung gestellt. Hierzu vgl. Sozial-Fibel des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales - Schulgeld- und Lernmittelfreiheit, [http://www.stmas.bayern.de/fibel/sf\\_s030.php](http://www.stmas.bayern.de/fibel/sf_s030.php))

Aufgrund der noch fehlenden Entscheidungsgründe des oben genannten Urteils des Bundessozialgerichts kann derzeit nicht festgestellt werden, ob sich daraus auch Konsequenzen für die Anwendung des SGB XII ergeben können.

## **II. Härtefallklausel nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II, 37 SGB XII**

Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Nach § 37 Abs. 1 SGB XII sollen auf Antrag notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden, wenn im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann.

Systematisch kann es nur um Bedarfe gehen, die grundsätzlich mit dem Regelbedarf abzudecken sind, für die der Regelbedarf aber aufgrund ganz besonderer Umstände nicht ausreicht. Ob dies in der jeweiligen Konstellation der Fall ist, haben die zuständigen Träger bzw. die weisungsbefugten und aufsichtsführenden Stellen zu entscheiden.

Entsprechend der o.g. Entscheidung vom 08.05.2019 ist bei Schulbüchern und fehlender Lernmittelfreiheit davon auszugehen, dass eine Subsumtion unter

§ 24 SGB II nicht möglich ist (noch offen gelassen von BSG Urt. v. 19.08.2010 –  
B 14 AS 47/09 R sowie BSG Urt. v. 10.5.2011 - B 4 AS 11/10 R).

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher  
Ministerialrat

